

Nutzungs-Ordnung Vergabe- und Nutzungsbedingungen

für ICADA- Verbandszeichen nach ICADA-Normen/Standards

§ 1 Gegenstand

Der Verband ICADA hat Produkt-Normen/-Standards erstellt und vergibt auf Antrag das entsprechende Verbandszeichen zur Produkt-Kennzeichnung an ICADA-Verbandsmitglieder, sofern

1. das für die Vergabe beantragte Produkt der vorbenannten Verbandsrichtlinie entspricht
2. das Mitglied bei Zweifel der ICADA-Geschäftsführung eine Dokumentation seiner Produkte zur Freigabe-Beratung mit dem zuständigen Gremium vorlegt,
3. das Gremium gegen eine Nutzungs-Erteilung keine Einwände vorbringt und die ICADA-Geschäftsführung zustimmt
4. der Lizenznehmer sich verpflichtet,
 - a) ein Bild der Geschäftsleitung/des Gründers oder der werblich im Vordergrund stehenden Person in Firmenphilosophie typischer Umgebung an die ICADA-Geschäftsstelle zu senden,
 - b) das Marken-Logo der mit dem ICADA-Logo gekennzeichneten Produkte an die ICADA-Geschäftsstelle zu senden
 - c) 5 Sätze Text für die Firmendarstellung und den Link zur Firmenwebsite auf der Werbeseite für ICADA-Mitglieder zu Verfügung zu stellen,
 - d) das ICADA-Logo mit Link zur Produkt-spezifischen ICADA-Website auf seiner Firmen-Website mit den zertifizierten Produkten zu stellen
 - e) das Logo auf den Briefköpfen, den zertifizierten Produkte, den Messtständen und Werbematerialien abzubilden
 - f) die entsprechenden Produkte 3 Monate nach Lizenzvertragsunterschrift bei ICADA mit allen Vertrags-gemäßen Unterlagen gemeldet werden.

Neben den Regelungen dieser Vergabe- und Nutzungsbedingungen hat der Antragsteller bzw. spätere Lizenznehmer des Verbandszeichens die Regelungen der Gebührenordnung und die Richtlinie für das entsprechende ICADA Verbandszeichen und die dazugehörige Norm/Standard in der jeweils aktuellen Fassung und die Definition des Logos einzuhalten.

§ 2 Voraussetzungen der Vergabe

(1) Auskunftspflicht

Der Antragsteller hat in seinem Antrag alle Auskünfte zur Bewertung des für die Zeichennutzung angemeldeten Produkts und aller anderen Produkte dieser Marke zu erteilen. Auf besondere Anfrage der ICADA-Geschäftsführung ist eine Dokumentation vorzulegen.

(2) Kontrollstelle

Eine von ICADA akkreditierte Kontrollstelle prüft die zur Anmeldung gestellten Produkte-Meldedateien (PMD) und die die entsprechenden Markenprodukte des Antragstellers. ICADA wird berechtigt, vom Antragsteller sämtliche notwendigen Auskünfte für das Prüfungsverfahren zu erhalten. Die Kontrollstelle ist im Hinblick auf alle in diesem Zusammenhang gewonnenen Informationen zur absoluten Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Nach einem positiven Prüfergebnis entscheidet ICADA über die Zulassung zur Zeichennutzung.

§ 3 Nutzung des Verbandszeichens

(1) Außerordentliche Prüfungen

Zur Aufrechterhaltung der Vertrauenswürdigkeit des Standards gewährleistet der Lizenznehmer, dass die beauftragte Kontrollstelle einmalig vor Label-Nutzung zur Feststellung der Produkt-Konformität mit dem entsprechenden ICADA-Standard und dann nur aus besonderem Anlass während der Nutzungsdauer Prüfungen des Produktes und der hiermit verbundenen Produktmarke vornehmen kann. Der Lizenznehmer ist insoweit verpflichtet, sämtliche hierfür erforderliche Auskünfte an ICADA und die Kontrollstelle zu erteilen, Besuche in seinem Betrieb zuzulassen und Einsicht in die Produktion zu geben. Die Kontrollstelle wird einen etwaigen Besuch der Produktionsstätte gegenüber dem Lizenznehmer in einer angemessenen Frist ankündigen und einen Termin mit dem Lizenznehmer abstimmen. Beauftragt der Lizenznehmer einen Subunternehmer für die Produktion oder vertreibt er die Produkte als Importeur, hat er dafür Sorge zu tragen, dass seine benannten Verpflichtungen auch von seinem Subunternehmer oder Lieferanten eingehalten werden.

(2) Produktänderung

Ändert der Lizenznehmer das zur Anmeldung gebrachte Produkt in Zusammensetzung oder Aufmachung oder nimmt er an Produkten innerhalb der

Produktmarke des angemeldeten Produktes Änderungen in Zusammensetzung oder Aufmachung vor, ist er verpflichtet, ICADA über die Änderung vollumfänglich innerhalb von 10 Tagen nach Produktion der ersten Charge zu informieren.

Ebenso sind Produkte innerhalb 1 Monat nach Beendigung der Vermarktung schriftlich abzumelden, um zukünftige Lizenzgebühren-Pflicht dafür zu vermeiden.

(3) Nutzungspflicht, Lizenzzahlungspflicht

Der Lizenznehmer ist nach Lizenzerteilung zu einer Nutzung des Zeichens verpflichtet. Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Zeichens besteht die Verpflichtung, für die geprüften bzw. als konform dokumentierten Produkte Lizenzgebühren zu zahlen. Produkte nach ICADA- oder äquivalentem Standard, deren Lizenzgebühren nicht berechnet oder bezahlt werden, dürfen nicht als konform ausgelobt werden.

Die Lizenzgebühr wird nach Anzahl der angemeldeten Produkte im letzten Quartal vor dem nächsten Nutzungsjahres vorschüssig in Rechnung gestellt. Änderungen der Anzahl mit dem ICADA Zeichen ausgestatteten Produkte (Erhöhung oder Verminderung der Anzahl individueller Produkte definiert durch Produktnamen, Aufmachung oder INCI-Liste unabhängig von den verschiedenen Verpackungsgrößen) sind daher bis spätestens 31.12. des Vorjahres zu melden.

(4) Farb- und Text-Gestaltung

Das Verbandszeichen wird dem Lizenznehmer in einer Farb-Version zur Verfügung gestellt. Es steht dem Lizenznehmer frei, daraus eine Verpackungsangepasste Schwarz-Weiß Version zu erstellen und nach Freigabe durch ICADA zu nutzen. Spezifische Alternativen in anderer Sprache sind nach Freigabe durch ICADA möglich. Eine weitere Veränderung des Verbandszeichens ist dem Lizenznehmer nur nach schriftlicher Genehmigung der ICADA-Geschäftsführung gestattet.

(5) Standardänderung

Änderungen des Standards erfolgen durch Vorstandsbeschluss oder die ICADA-Geschäftsführung. Der geänderte Standard ist von allen Lizenznehmern für solche Produkte verbindlich, die 1 Jahr nach der Standardänderung produziert werden und mit dem Verbandszeichen versehen werden sollen. Für Produkte die mit dem Verbandszeichen versehen sind und vor der Standardänderung produziert wurden, gilt, dass diese nach Ablauf von einem

Jahr nach Geltung des geänderten Standards vom Lizenznehmer nicht mehr als konform eingestuft auf den Markt gebracht werden dürfen.

(6) Nutzungsdauer

Der Lizenznehmer ist nach Vergabe der Nutzungsberechtigung für die Dauer des laufenden Jahres berechtigt, das Zeichen zu nutzen. Die Nutzungsvereinbarung verlängert sich für jeweils ein Jahr, wenn der Lizenznehmer nicht bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Lizenzberechtigung die Beendigung schriftlich gegenüber der ICADA-Geschäftsstelle mitgeteilt hat. Das Lizenzrecht endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Lizenznehmers im ICADA-Verband.

§ 4 Gebühren

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, an ICADA die in der jeweils aktuellen Fassung der Gebührenregelung festgelegten Gebühren zu den dort genannten Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten.

§ 5 Rechtsfolgen bei Verletzung der Nutzungsbedingungen

Im Falle eines Verstoß gegen die Vergabe- und Nutzungsbedingungen oder der Gebührenordnung oder der Richtlinie für das ICADA Verbandszeichen, kann der ICADA-Vorstand oder die ICADA-Geschäftsführung die Lizenzerteilung entziehen. Dies gilt insbesondere im Falle der Nichtzahlung der Nutzungsgebühren oder der Verbandsbeiträge. Im Regelfall hat der ICADA-Vorstand dem Lizenznehmer eine angemessene Frist zu setzen, um den Regelverstoß zu heilen.

In besonders gravierenden Fällen ist der Vorstand oder die Geschäftsführung berechtigt, angemessene Geldstrafen zu verhängen.

§ 6 Beendigung

Nach Ende der Lizenzberechtigung ist der Lizenznehmer berechtigt, solche Produkte, die vor dem Ablauf der Lizenz produziert und mit dem Verbandszeichen versehen wurden, noch für die Dauer von einem Jahr zu veräußern, sofern er sich für diese Zeit den Nutzungsbedingungen gemäß § 3 unterwirft.

Kündigt ICADA das Nutzungsrecht gemäß § 5, steht es im Ermessen des ICADA-Vorstandes oder der Geschäftsführung festzulegen, in welchem Zeitraum bereits produzierte Waren von dem Lizenznehmer noch verkauft werden dürfen.

§ 7 Haftung

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, ICADA gegenüber Dritten von jeglicher Haftung freizustellen, die sich aus der Verwendung des Verbandszeichens auf seinen Produkten ergibt. Die Nutzung des Verbandszeichens erfolgt auf alleinige Verantwortung des Lizenznehmers.

ICADA wird von jeglicher Haftung gegenüber dem Lizenznehmer freigestellt. Dies gilt insbesondere auch bei etwaigen Änderungen des Standards und hiermit notwendig werdenden Produkt- oder Produktionsänderungen oder sonstigen notwendig werdenden Maßnahmen (Umetikettierung etc.).

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus der Nutzung des Verbandszeichens ist Düsseldorf der Gerichtsstand.

(2) Anzuwendendes Recht

Für alle Streitigkeiten aus der Nutzung des Verbandszeichens ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Vergabe- und Nutzungsbedingung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen nicht berührt.

Stand Version 7-12